

**Benütznungsreglement  
für die  
Kirchgemeindehäuser  
der  
Kirchgemeinde Wichtrach**

**gültig ab**

**1. Mai 2011**

# Benützungsreglement für die Kirchgemeindeg Häuser der Kirchgemeinde Wichtrach

- Allgemeines **Art. 1** <sup>1</sup> Die Gebäude Pfarrhausweg 1 und 4 gehören der Kirchgemeinde, welche für Unterhalt und Betrieb aufkommt.
- <sup>2</sup> Die Räumlichkeiten der Kirchgemeindeg Häuser dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Kirchgemeinde, diejenigen im Untergeschoss des Kirchgemeindeg Hauses, Pfarrhausweg 4, in erster Linie dem Hauswirtschaftsunterricht. Sie werden nach Möglichkeit an Dritte vermietet.
- <sup>3</sup> Während der Zeit vom 24. bis 26. Dezember und vom 31. Dezember bis 2. Januar werden die Räumlichkeiten nicht vermietet.
- Verwaltung **Art. 2** Die Verwaltung der Kirchgemeindeg Häuser untersteht dem Kirchgemeinderat. Dieser bestimmt die verantwortliche Person für die Vermietung der Räume und den ordnungsgemässen Betrieb des Hauses.
- Benützungsgesuche **Art. 3** <sup>1</sup> Gesuche um Benützung der Kirchgemeindeg Häuser sind in der Regel schriftlich, unter Bekanntgabe des Veranstalters und des Programms, rechtzeitig an die verantwortliche Person zu richten. Anlässe für kirchliche, gemeinnützige und wohltätige Zwecke erhalten den Vorrang. Im Zweifelsfall entscheidet der Kirchgemeinderat über die Zuteilung. Bei ausserordentlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen u.ä.) kann der Kirchgemeinderat erteilte Benützungsbewilligungen kurzfristig zurückziehen. Ein Entschädigungsanspruch für den Veranstalter besteht nicht.
- <sup>2</sup> Die Reservationen sind gültig, wenn sie von der verantwortlichen Person schriftlich bestätigt worden sind. Für jede Benützung wird ein Mietvertrag erstellt und gegenseitig unterzeichnet.
- <sup>3</sup> Die Bestätigungen für Sitzungszimmer und Unterrichtsräume sind nicht „Raumverbindlich“. Bei Belegungsengpässen kann ein anderer, gleichwertiger Raum zur Verfügung gestellt werden.
- <sup>4</sup> Es besteht kein Anspruch auf Dauerbenützung der Räume.
- Gebühren **Art. 4** <sup>1</sup> Für die Benützung von Räumlichkeiten, Instrumenten, Einrichtungsgegenständen, Apparaten und Geräten zu Zwecken, die nicht im Aufgabenbereich der Kirchgemeinde liegen, sind pro Tag folgende Mietgebühren zu entrichten:
- bis 4 Stunden: 1 mal die Mietgebühren
  - bis 8 Stunden: 2 mal die Mietgebühren
  - über 8 Stunden: 3 mal die Mietgebühren
- <sup>2</sup> Die Kirchgemeindeg Versammlung genehmigt das Gebührenreglement. Der Kirchgemeinderat setzt den Gebührentarif im Rahmen des Gebührenreglements fest. In Härtefällen und stichhaltig begründeten Ausnahmen kann der Kirchgemeinderat auf ein schriftliches Gesuch hin eine gestaffelte Erhöhung der Mietgebühren und/oder einen vom jeweiligen Gebührentarif abweichenden Spezialtarif bewilligen.
- <sup>3</sup> Bei den Mietgebühren ist eine Besichtigung inbegriffen. Für weitere Besichtigungen und Abklärungen wird der Aufwand verrechnet. Pro Konzert/Theater ist eine Probe in der Mietgebühr inbegriffen. Eine zweite Probe nur, wenn die gemieteten Räumlichkeiten frei sind.

Absage von Veranstaltungen	<p><b>Art. 5</b> Werden Veranstaltungen, für welche Räume gemietet worden sind, nicht durchgeführt, sind folgende Gebühren geschuldet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis drei Wochen vor dem Veranstaltungsdatum: keine.</li> <li>- bis eine Woche vor dem Veranstaltungsdatum die Hälfte der Mietgebühren.</li> <li>- innerhalb einer Woche vor dem Veranstaltungsdatum: die ganzen Mietgebühren.</li> </ul>
Rechnungsstellung	<p><b>Art. 6</b> Die Rechnungsstellung erfolgt durch das Sekretariat der Kirchgemeinde gemäss Mietvertrag. Zusätzlich verrechnet werden nachträglich bestellte Dienstleistungen, verursachte Schäden und ausserordentliche Putz- und Aufräumarbeiten zu den im Gebührentarif aufgeführten Ansätzen.</p>
Verantwortung, Aufsicht	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Die Verantwortung für die Durchführung des Anlasses übernimmt in jedem Fall der Veranstalter. Er sorgt für die Einhaltung des Reglements.</p> <p><sup>2</sup> Der Veranstalter bestimmt eine Person, welche für die Übernahme, Benützungszeit und Übergabe der Räumlichkeiten und Einrichtungen verantwortlich ist.</p> <p><sup>3</sup> Sämtliche Apparate und Geräte dürfen nur mit Zustimmung der für die Kirchgemeindegäuser verantwortlichen Person benützt werden. Sie erteilt dem Veranstalter die nötigen Instruktionen. Schriftliche Betriebsanleitungen sind strikte einzuhalten.</p> <p><sup>4</sup> Beauftragte der Kirchgemeinde haben jederzeit und bei jedem Anlass das Recht, einen Kontrollgang zu machen.</p>
Sorgfaltspflicht, Haftung	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Zu den Räumen, Einrichtungen und Gegenständen ist gebührend Sorge zu tragen. Für Beschädigungen haftet der Veranstalter.</p> <p><sup>2</sup> Schäden sind der verantwortlichen Person bei der Rückgabe der Räume zu melden. Eine sofortige Meldung hat bei gravierenden Schäden zu erfolgen. Schäden werden in jedem Fall dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Ein allfälliger Regress auf den direkten Verursacher ist Sache des Veranstalters.</p>
Reinigung und Ordnung	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Die Räumlichkeiten und sämtliche benutzten Einrichtungen, Gegenstände und Apparate sind sauber zu hinterlassen. Allfällig notwendige Nachreinigungen werden dem Veranstalter nach Aufwand zu dem im Gebührentarif aufgeführten Ansatz in Rechnung gestellt.</p> <p><sup>2</sup> Der Kehricht muss privat entsorgt werden.</p>
Energieverbrauch	<p><b>Art. 10</b> Es ist auf sparsamen Wasser- und Energieverbrauch zu achten. Die Benutzer haben dafür zu sorgen, dass nicht unnötig Licht brennt. Während der Heizperiode sind Türen und Fenster zu schliessen.</p>
Rauchverbot	<p><b>Art. 11</b> Im ganzen Haus gilt Rauchverbot.</p>
Einrichtungs- gegenstände	<p><b>Art. 12</b> Instrumente, Einrichtungsgegenstände, Apparate und Geräte dürfen nicht ausser Haus gebracht werden.</p>
Raumübernahme	<p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Die Zeiten für das Einrichten, allfällige Proben und die Raumübernahme müssen mit der verantwortlichen Person abgesprochen werden. Der Gebäudeschlüssel wird gegen Unterschrift und eine Depotgebühr von Fr. 50.-- ausgehändigt.</p> <p><sup>2</sup> Das Einrichten der gemieteten Räumlichkeiten ist Sache des Veranstalters.</p> <p><sup>3</sup> Die Räume dürfen ausserhalb der Mietzeit, z.B. bei Anlässen an zwei sich folgenden Wochenenden, nicht durch Einrichtungen oder Aufbauten belegt sein.</p> <p><sup>4</sup> Die Räumlichkeiten, mit Ausnahme der Hauswirtschaft, sind durch den Haupteingang zu betreten. Nicht gemietete Räume dürfen nicht betreten und benützt werden.</p>
Trennwände	<p><b>Art. 14</b> Die Trennwände zwischen Saal und Foyer dürfen nur durch die für die Kirchgemeindegäuser verantwortlichen Personen verschoben werden.</p>

Ausstattung der Räume	<b>Art. 15</b> Das Befestigen von Bildern und Gegenständen an den Wänden ist nicht gestattet. Freistehende Stellwände und Fensterflächen dürfen benutzt werden.
Schliessung	<p><b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Die Veranstaltungen sollen in der Regel nicht länger dauern als</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Montag bis Donnerstag und Sonntag bis 22.30 Uhr</li> <li>- Freitag und Samstag bis 24.00 Uhr</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Benutzer sind verantwortlich, dass das Gebäude (Fenster und Türen) beim Verlassen ordnungsgemäss abgeschlossen ist. Schäden, welche durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.</p> <p><sup>3</sup> In den Kirchgemeindehäusern und auf dem Areal der Kirchgemeinde ist das Übernachten nicht gestattet.</p>
Raumrückgabe	<p><b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Die Rückgabe der Räume und des Gebäudeschlüssels erfolgt in Absprache mit der seitens der Kirchgemeinde verantwortlichen Person. Allfällige Schäden werden auf dem Mietvertrag notiert und gemäss den Artikeln 6, 9 und 16 dieses Reglements dem Veranstalter mit den Mietgebühren zusammen in Rechnung gestellt.</p> <p><sup>2</sup> Nach der Veranstaltung sind sämtliche benutzten Einrichtungen, Gegenstände und Apparate nach Anweisung der für die Kirchgemeindehäuser verantwortlichen Person zurückzustellen.</p>
Nachbarschaft Nachtruhestörung	<p><b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Die Nachbarschaft hat Anrecht auf Rücksichtnahme. Ab 22 Uhr sind Fenster und Türen zu schliessen, Musik auf Zimmerlautstärke einzustellen und Aktivitäten im Aussenbereich des Kirchgemeindehauses zu unterlassen.</p> <p><sup>2</sup> Das Verlassen des Areals hat geräuscharm zu geschehen. Das unnötige Öffnen und Schliessen von Autotüren ist zu unterlassen.</p>
Parkplatz	<b>Art. 19</b> Die Parkplätze beim Kirchgemeindehaus sind vorwiegend für die Fahrzeuge invalider und gehbehinderter Personen reserviert. Die übrigen Fahrzeuglenker haben in erster Linie den Parkplatz bei der Kirche zu benutzen.
Haftung	<b>Art. 20</b> Für Unfälle und Diebstähle jeder Art wird jegliche Haftung abgelehnt.
Inkrafttreten	<p><b>Art. 21</b> Dieses Reglement tritt auf den 01. Mai 2011 in Kraft. Es hebt das bisherige Benützungsgreglement vom 01. Juni 1986 auf.</p>

### Zustimmung

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Wichtrach haben dieses Benützungsgreglement an der Versammlung vom 21. März 2011 genehmigt.

Namens der Kirchgemeindeversammlung	
Der Präsident	Die Sekretärin
sig. P. Grosjean	sig. M. Wasem

### Auflagezeugnis

Das Reglement wurde dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger Konolfingen vom 17. Februar 2011 publiziert.

3114 Wichtrach, 21. März 2011

Kirchgemeinde Wichtrach  
Die Sekretärin  
Sig. M. Wasem